



Curdin Tuor
Amtsleiter
Quaderstrasse 17, 7001 Chur

Tel. 081 257 27 70
curdin.tuor@afb.gr.ch
www.berufsbildung.gr.ch

Dr. Hans Peter Märchy
Stv. Amtsleiter
Gäuggelistrasse 7, Postfach 24, 7001 Chur

Tel. 081 257 61 65
hans.peter.maerchy@ahb.gr.ch
www.ahb.gr.ch

Per E-Mail an:
Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen, Überbetriebliche Kurszentren, Lehrwerkstätten, Brückenangebote, Mittelschulen) sowie an die Wohn- und Verpflegungsbetriebe auf Sekundarstufe II

Chur, 10. November 2020

Sach- und Rechtsattest zur Maskentragpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Internet und in den sozialen Medien kursiert aktuell ein Sach- und Rechtsattest (Beilage zu diesem Schreiben) im Zusammenhang mit der Maskentragpflicht. Darin geht es im Wesentlichen darum, dass der Maskentragpflicht nicht nachgekommen werden müsse. Aufgrund vermehrter Anfragen von Bildungsinstitutionen ist es uns ein Anliegen, Ihnen als Unterstützung folgende Einschätzung und Empfehlung zukommen zu lassen:

Gemäss Bundesrecht gilt eine Maskentragpflicht auf der Sekundarstufe II. So bestimmt Art. 6d Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) was folgt: *Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe II sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen bei Präsenzveranstaltungen eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.* Gestützt auf Art. 3b Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind unter anderem Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, von der Maskentragpflicht, ausgenommen.

Das vorliegende Sach- und Rechtsattest ist nicht zu akzeptieren und darauf nicht weiter einzugehen. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler bzw. eine Lernende oder ein Lernender (nachfolgend lernende Person) sich dennoch weigern, eine Maske zu tragen, ist ihr bzw. ihm die Teilnahme am Unterricht zu verweigern. Es kann nicht angehen, dass durch die Präsenz einer die Hygienemaske ablehnenden lernenden Person ohne medizinischen Befreiungsgrund andere lernende Personen sowie Lehrpersonen, welche sich an die geltenden Vorgaben halten, einer potenziellen Gesundheitsgefährdung ausgesetzt werden. Auch Drittpersonen ausserhalb des Schulbereichs könnten dadurch gefährdet werden: Eine Maske tragende lernende Person wird von einer nicht Maske tragenden lernenden Person auf dem Schulareal infiziert und trägt den Virus z. B. in die Familie.

Die Umsetzung von Massnahmen als Folge einer Maskentragdispens obliegt der Bildungseinrichtung: Vgl. dazu Art. 4 Abs. 2 Buchstabe d der Covid-19-Verordnung besondere Lage *"Sind Personen anwesend, die nach Artikel 3b Absatz 2 oder nach Artikel 6e oder 6f von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 vorgesehen werden."* Weitere Ausführungen dazu finden sich auch in den Erläuterungen unter https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erlaeuterungen-besondere-lage.pdf.download.pdf/Erlaeuterungen_Covid-19-Verordnung_besondere_Lage.pdf.

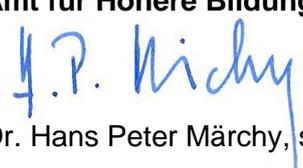
Wir hoffen, mit diesen Ausführungen zur Klärung allfälliger Fragen bezüglich Sach- und Rechtsat- test zur Maskentragpflicht beigetragen zu haben und wünschen Ihnen viel Energie für die Bewäl- tigung der weiterhin herausfordernden Situation.

Freundliche Grüsse und gute Gesundheit

Amt für Berufsbildung


Curdin Tuor, Leiter

Amt für Höhere Bildung


Dr. Hans Peter Märchy, stv. Leiter